



# HAUSORDNUNG

Herzlich Willkommen in der Stadtbibliothek Wuppertal!

Mit Ihrem Besuch erkennen Sie die in dieser Hausordnung festgelegten Regelungen an:

1. Alle Besuchenden sollen sich in den Räumen der Stadtbibliothek wohlfühlen, dazu ist gegenseitige Rücksichtnahme nötig. Sammlungen, Werbung und Vertrieb von Waren und Dienstleistungen sind nicht zulässig. Ein Anspruch auf Aushang oder Auslage besteht nicht.
2. Medien und alle weiteren entleihbaren Dinge sowie Möbel, Einrichtungen und Räume der Bibliothek dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Besucher\*innen haften für die verursachten Schäden.
3. Rauchen, die Benutzung elektrischer Zigaretten und der Konsum von Rauschmitteln ist nicht gestattet.
4. Der Konsum von warmen Speisen, Fastfood-Gerichten sowie fettigen und krümelnden Speisen (z. B. Chips) ist verboten.
5. Blindenführhunde, Assistenzhunde und Therapiehunde dürfen nur angeleint in der Bibliothek mitgeführt werden. Andere Tiere sind nicht zulässig.
6. Verbale oder körperliche Gewalt gegenüber anderen Besuchenden und gegenüber dem Bibliothekspersonal ist untersagt, wird nicht geduldet, mit dauerhaftem Hausverbot belegt ggf. und konsequent zur Anzeige gebracht.
7. Fahrräder, Roller und ähnliche akku-betriebene Fortbewegungsmittel, sowie die zugehörigen Akkus und sperrige Gegenstände dürfen nicht in die Räumlichkeiten der Stadtbibliothek mitgenommen werden.
8. Bitte achten Sie auf Ihre persönlichen Gegenstände und auf entlehene Medien. Die Stadtbibliothek Wuppertal übernimmt keine Haftung bei Verlust, Beschädigung oder Diebstahl.
9. Schließfächer werden am Ende der Öffnungszeiten aus Sicherheitsgründen geöffnet. Darin zurückgebliebene Gegenstände werden zunächst in der Stadtbibliothek bzw. Stadtteilbibliothek aufbewahrt und monatlich dem städtischen Fundbüro übergeben. Fundsachen sind beim Personal der Stadtbibliothek abzugeben.
10. Verstöße gegen die Hausordnung können mit Hausverbot bis zum Ende des Tages, maximal aber für ein Jahr für eine, mehrere oder alle Standorte der Stadtbibliothek, Strafantrag bei Zuwiderhandlung gegen das Hausverbot und temporärem oder dauerhaftem Ausschluss geahndet werden. Das Personal der Stadtbibliothek übt im Auftrage der Direktion das Hausrecht aus. Es gelten die Regelungen aus § 10 der Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Wuppertal.
11. Vor Verlassen der Stadtbibliothek müssen alle zur Ausleihe gewünschten Medien ausgeliehen werden. Bei Zuwiderhandlungen können die Personalien festgehalten und ggf. kann die Polizei hinzugezogen werden. Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht.
12. In den Räumen der Stadtbibliothek gilt für alle Minderjährigen die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten oder einer beauftragten Person.

Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister

i.A.

gez. Karin Röhrich